

Setzen Sie Wagniszuschläge in Pflegesatzverhandlungen durch!

→ **Kalkuliertes Wagnis** Ausgangspunkt einer betriebswirtschaftlich aufgebauten Kalkulation ist die Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere die Kostenartenrechnung.



Foto: fotolia/Gandolf

Im Rahmen der Kostenartenrechnung werden alle betriebsbedingten Kosten prospektiv erfasst und (vereinfacht dargestellt) in die Blöcke Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten gegliedert. Unter den kalkulatorischen Kosten werden z. B. kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, aber eben auch kalkulatorische Wagnisse erfasst. Letztere sind in Pflegesatzverhandlungen oft Streitpunkt und werden von den Einrichtungsträgern in vorauseilendem Gehorsam meist unberücksichtigt gelassen.

Was ist ein kalkulatorisches Wagnis?

Als kalkulatorische Wagnisse werden Risiken bewertet, die mit der unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind. Jede unternehmerische Tätigkeit

hat Risiken, die zu Verlusten führen können. Man unterscheidet zwischen dem allgemeinen Unternehmerrisiko und den speziellen Einzelwagnissen. Zum allgemeinen Unternehmerrisiko gehören zum Beispiel Wagnisse, die aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung entstehen, etwa Konjunkturrückgänge, Geldentwertung, technischer Fortschritt usw. Zu den speziellen unternehmerischen Wagnissen gehören dagegen u. a. Diebstähle, Unfälle, Personalwahl und ähnliches. Daneben entstehen aus der Eigenart des Wirtschaftszweiges besondere Risiken, in Pflegeheimen in unterschiedlicher Häufigkeit insbesondere Haftungsfälle, Beschäftigungsverbote für schwangere Mitarbeiterinnen, Kosten der Fachkraftbeschaffung, Auslastungsquote, Personalmehreinsatz usw.

Die speziellen Wagnisse lassen sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr bestimmen. Soweit sie durch Versicherungen gedeckt sind, stellen sie tatsächliche Ausgaben dar. Soweit sie jedoch nicht gedeckt sind, werden kalkulatorische Wagniszuschläge gewissermaßen als Selbstversicherung in die Gemeinkosten eingerechnet. Da sich die Wagnisse zufällig und unregelmäßig realisieren, würde ihre Berücksichtigung bei den Gemeinkosten der Periode, in der sie tatsächlich angefallen sind, zu Zufallsschwankungen in der Kalkulation führen. Deshalb werden die kalkulatorischen Wagniszuschläge so gleichmäßig auf die Vergütungszeiträume verteilt, dass sie sich im langfristigen Mittel ausgleichen.

Vom kalkulatorischen Wagniszuschlag ist der kalkulatorische Gewinn abzugrenzen. Während der kalkulatorische Wagniszuschlag eine Kostenposition darstellt und dem Aufwand zuzurechnen ist, ergibt sich der Gewinn aus der Differenz zwischen Ertrag und Aufwand.

Die Berechtigung, Entgelte unter Berücksichtigung kalkulatorischer Ansätze für Wagnis und Gewinn zu ermitteln, ist im Bereich der staatlich reglementierten Märkte (z. B. Strom- und Gaspreis) und genauso in der öffentlichen Daseins-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Machen Sie in der Pflegesatzverhandlung einen Wagniszuschlag geltend.
- Kalkulieren Sie den Wagniszuschlag auf mindestens vier Prozent des Gesamtbudgets.
- Informieren Sie sich über die Praxis der Schiedsstellen in Ihrem Bundesland.



vorsorge anerkannt. Zur Berechnung der Mieten von öffentlich gefördertem Wohnraum kann das Mietausfallwagnis mit zwei Prozent eingepreist werden. Auch die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen erkennt „Einzelwagnisse“ und einen „kalkulatorischen Gewinn“ als preisbildende Faktoren an.

Wagniszuschläge in Pflegesatzverhandlungen

In Pflegesatzverhandlungen ist die Kalkulation von Wagniszuschlägen möglich und die Schiedsstellen billigen sie meistens. Die Schiedsstelle Sachsen hat ebenso wie die Schiedsstelle Baden-Württemberg darauf hingewiesen, dass es Kostenrisiken gibt, die in der ordnungsgemäßen Jahreskalkulation nicht genau beziffert werden können. Zu denken sei etwa an Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit Kündigungsschutzprozessen oder auch an Rechtsberatungskosten sowie Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Pflegesatzverhandlungen, insbesondere vor der Schiedsstelle. Dass ein kalkulatorischer Risikozuschlag zur Deckung spezieller Wagnisse in Ansatz zu bringen ist und auch in die Kalkulation einzufließen hat, sei in der Betriebswirtschaftslehre allgemein anerkannt und verstehe sich vor dem Hintergrund, dass der Träger eines Pflegeheims das Betriebsrisiko seiner Einrichtung zu tragen hat. Instrukтив sind auch die Erläuterungen der Schiedsstelle Baden-Württemberg zum Wagniszuschlag: Unter Hinweis auf eben diesen § 84 Abs. 2 Satz 5 SGB XI erklärt die Schiedsstelle, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wenn ein Pflegeheimbetreiber in seiner Kalkulation einen bestimmten Kostenfaktor einplant, um nach Möglichkeit Verluste zu vermeiden und zur wirtschaftlich gesunden Aufrechterhaltung seines Betriebes einen Gewinn zu erzielen.

Höhe von kalkulatorischen Wagniszuschlägen

Aus der Schiedsstellenpraxis sind bislang nur wenige Entscheidungen zu Höhe von Wagnis und Gewinn bekannt geworden. So ist z. B. die Schiedsstelle Sachsen im Hinblick auf den Wagniszuschlag einer diakonischen Einrichtung der Auffassung, dass die Höhe des Zuschlags nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern von verschiedenen Parametern, wie etwa der Größe der Einrichtung oder deren Einführung am Markt, abhängig sei. Sie beziffert den Wagniszuschlag auf mindestens zwei Prozent des Gesamtbudgets. Die Schiedsstelle Baden-Württemberg weist darauf

hin, dass Unternehmen der öffentlichen Hand in ihre Wirtschaftspläne eine erstrebte Umsatzrendite von zwei bis vier Prozent aufnehmen und diese auch erzielen müssen, wenn das Unternehmen längerfristig seinen unternehmerischen Auftrag ohne Insolvenzgefahr erfüllen soll. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 29.10.2009, Az.: L 27 P 46/08) schlägt vor, gesetzlich pauschalierte Gewinnerwartungen wie etwa die gesetzlichen Sätze für Verzugszinsen oder andere Zinswerte als Maßstab für die Höhe des Wagniszuschlags heranzuziehen.

Der Zuschlag für das unternehmerische Wagnis sollte so beziffert werden, dass er sich im langfristigen Durchschnitt der Jahre im Mix zwischen Realisierung des Risikos einerseits und Nichteintritt andererseits ausgleicht. Ich empfehle, den Wagniszuschlag auf 4,0 Prozent des Budgets zu kalkulieren. Hinzu kommt bei gewerblich tätigen Pflegeeinrichtungen noch ein angemessener Gewinnzuschlag, der mit dem Wagniszuschlag unmittelbar nichts zu tun hat.

Darlegung von kalkulatorischen Wagnissen

Kalkulatorische Wagnisse zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie nicht planbar sind und daher vom Pflegeheim kaum konkret dargelegt werden können. Allerdings ist es zu empfehlen, eine Aufstellung über die im letzten Jahr unvorhergesehen eintretenden Kosten anzufertigen und in die Verhandlung einzubringen. Die Rechtsfrage, welche Pflichten ein Pflegeheim bei der Darlegung von Wagniszuschlägen hat, ist derzeit beim Bundessozialgericht (Az.: B 3 P 2/12 R) anhängig. Mit einer Entscheidung ist in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen. ▢